

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landratsämter der Landkreise/  
Stadtverwaltungen der kreisfreien  
Städte Thüringens  
Veterinär- und Lebensmittelüber-  
wachungsämter  
Zweckverband Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland

TLV, Abteilung 2

## Tierschutz Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe in Thüringen

### 1. Allgemeines

Tierschutzrechtliche Voraussetzung für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Pferdefuhrwerksbetriebes ist eine gültige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c des Tierschutzgesetzes (im Folgenden TierSchG), ausgestellt von der für den Betriebssitz zuständigen Tierschutzbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich in Thüringen nach § 2 Abs. 11 Satz 1 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung.

Für die Erlaubniserteilung gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 TierSchG aufgrund von § 21 Abs. 5 TierSchG die in § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2a TierSchG in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung normierten Voraussetzungen fort. Nach vorgenanntem § 11 Abs. 2a TierSchG kann die Erlaubnis, **soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist**, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auf Nummer 12.2.5.2 Unterabs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 wird hingewiesen.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben und für ein einheitliches Vorgehen der zuständigen Behörden in Thüringen bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis werden die nachfolgenden empfehlenden Handlungsanweisungen (Leitlinien) gegeben.

Die Leitlinien gelten auch als Orientierungshilfe für den nicht gewerbsmäßigen Einsatz von Kutschpferden.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Frau Dr. Anke Bokeloh

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-3811520  
Telefax +49 (361) 57-3811850

Tierschutz@tmasgff.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
52-2551/7-11-13966/2021

Erfurt,  
25. Januar 2022



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMASGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datschutz/>  
abrufen. Auf Wunsch über-  
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

## **2. Verbindung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis mit Auflagen**

Zum Schutz der bei gewerbsmäßigen Fahrten eingesetzten Pferde, der zugleich dem Schutz der beförderten Personen, des Begleitpersonals und unbeteiligter Personen dient, ist die Erteilung nachfolgend aufgeführter Auflagen im Sinne von § 21 Abs. 5 Satz 1 TierSchG i. V. m. § 11 Abs. 2a TierSchG in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung bei der Erlaubniserteilung als erforderlich anzusehen.

Im Bescheid der zuständigen Behörde für die Erlaubniserteilung muss die Erteilung von Auflagen Ergebnis einer pflichtgemäßen Ermessensausübung sein. Jede im Erlaubnisbescheid verfügte Auflage muss den Zielen des Tierschutzes dienen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Soweit die Auflagen zugleich andere Rechtsgüter mittelbar schützen, ist dies als Reflexwirkung zulässig, solange ihre hauptsächliche Zielrichtung der Schutz der Tiere bleibt (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., § 11 Rn. 28).

### **2.1 Zugpferde**

- a) Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut konditionierte und gepflegte Pferde ab einem Alter von fünf Jahren eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes sowie ihrer Mentalität für den Einsatz im Straßenverkehr und für die Personenbeförderung geeignet sind. Unter fünf Jahre alte Pferde dürfen nur in der Ausbildung und nur zusammen mit einem ruhigen, erfahrenen Lehrpferd eingesetzt werden, allerdings nicht täglich (siehe auch Buchstabe d).
- b) Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs, der Bereifung und zum Untergrund der genutzten Wegstrecke stehen.
- c) Jedes Pferd ist entsprechend der Notwendigkeit bei der unterschiedlichen Nutzung in Abhängigkeit vom Untergrund des Einsatzgebietes und von der Einsatzzeit mit einem rutschfesten Rundumhufbeschlag oder angepassten Hufschuhen zu versehen, welche den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigen sowie ein sicheres Fuß bei unterschiedlichen Untergründen und Straßenbelägen gewährleisten. Für den Einsatz im Schnee ist bei den Zugtieren das sichere Fuß durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
- d) Mit dem „Einfahren“ der Pferde in der Ausbildung darf frühestens ab einem Alter von drei Jahren begonnen werden. Dazu dürfen drei Jahre alte Pferde maximal zweimal wöchentlich und vier bis fünf Jahre alte Pferde maximal dreimal wöchentlich für jeweils bis zu vier Stunden mit einer dem Ausbil-

dungsstand angemessenen Belastung im Routinebetrieb eingesetzt werden, so dass eine physische und psychische Überforderung vermieden wird. Im innerstädtischen Straßenverkehr dürfen im Routinebetrieb nur mindestens fünf Jahre alte Pferde zum Einsatz kommen, die bereits sicher im Gespann gehen. Der Einsatz der Pferde ist im Fahrtenbuch gemäß der Anlage zu dokumentieren.

## **2.2 Einsatz- und Pausenregelungen**

- a) Der Kutschbetrieb - darunter sind der Transport zum Einsatzort, das Anspannen, die Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, werbendes Warten auf Bestellung oder an entsprechenden Standplätzen, die Heimfahrt vom Standplatz, das Ausspannen und der Transport zurück zum Standort der Pferdehaltung zu verstehen - darf neun Stunden täglich nicht überschreiten. In der freien Zeit sind jedem Pferd täglich zwei Stunden freie, selbstbestimmte Bewegung auf unbefestigtem Boden eines genügend großen Auslaufes zu gewähren. Nach einem Einsatz an sechs aufeinanderfolgenden Tagen soll jedem Pferd eine 24-stündige Ruhezeit, einschließlich einer mindestens 2-stündigen freien, selbstbestimmten Bewegung auf unbefestigtem Boden eines genügend großen Auslaufs gewährt werden.
- b) Während des Einsatzes sind, vorbehaltlich Buchstabe e, mindestens zwei ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde oder eine ununterbrochene Pause von mindestens einer Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Die erste Pause ist spätestens vier Stunden nach dem Anspannen einzulegen, da die Karenzzeit für Raufutter vier Stunden nicht überschreiten soll. Somit ist das Einrichten von zwei ununterbrochenen Pausen während des Einsatzes zu bevorzugen.
- c) Die Pausen sind unter einem überdachten Stand- oder Schattenplatz mit naturbelassenem, nicht befestigtem Boden und Anbindemöglichkeiten zu gewähren, dessen genaue Lage der nach § 11 Abs. 1 TierSchG zuständigen Behörde mitzuteilen ist. Das Kopfstück ist während der Pause durch ein Halfter zu ersetzen. Die Pferde sind vollständig auszuschirren und auf das Vorhandensein von Druck- und Scheuerstellen zu überprüfen. Die Befunde und sich daraus ergebende Maßnahmen dieser Überprüfung müssen im Fahrtenbuch gemäß der Anlage dokumentiert werden. Die Zeit des Aus- und Anschirrens der Pferde gilt nicht als Pausenzeit.
- d) Am Stand- oder Schattenplatz ist eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen, hilfsweise ist Tränkwasser guter Qualität in ausreichender Menge (mindestens 25 l pro Pferd) mitzuführen. Tränkeimer und geeignete Futtermittel - insbesondere Raufutter - sind in ausreichender Menge und Qualität am Pausenplatz nachweislich vorrätig zu halten oder im Pferdefuhrwerk mitzuführen.

- e) An Tagen, an denen die Tageshöchsttemperatur 25°C erreicht oder überschreitet (meteorologisch-klimatischer Sommertag), sind die Pferde mindestens alle zwei Stunden zu tränken und ggf. zur Kühlung mit Wasser zu besprengen. Erreicht oder überschreitet die Lufttemperatur im Laufe des Tages einen Wert von 30°C im Schatten, sind Kutschfahrten aus Gründen des Tierschutzes unverzüglich einzustellen. Generell ist ein funktionstüchtiges Thermometer an der Kutsche dauerhaft und so anzubringen, dass das Ablesen ungehindert und ohne Aufforderung für die Kutscher und die Kontrolleure möglich ist.
- f) Bei entsprechender Wetterlage und in prädisponierten Gebieten sind geeignete Schutzmaßnahmen z. B. vor Lästlingen (z. B. Stechfliegen und Pferdebremsen) und vor widrigen Witterungsbedingungen vorzusehen.

### **2.3 Ausrüstungsgegenstände, Kopfstücke, Gebisse, Leinen und Geschirr**

- a) Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien und gepflegten Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018, in der geltenden Fassung, zu diesem Zweck zugelassene Fahrgebisse zu verwenden. Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen und Gebisse haben sowie unerlaubte Hilfsmittel wie Ohrenstöpsel, Zungenbänder oder die Sicht zu stark einschränkende Scheuklappen. Die Art der Anspannung muss zum verwendeten Wagen passen.
- b) Vor der Ausfahrt sind Kopfstücke, Gebisse, Leinen, Geschirr und Stränge auf Verschmutzungen, Beschädigungen und passgenauen Sitz am Pferd zu überprüfen. Das gilt insbesondere für den Sitz ggf. verwendeter Scheuklappen und Kummets.

### **2.4 Fahrer und Beifahrer**

- a) Es dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerks (Sachkunde) verfügen. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch Vorlage
  - eines Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der FN,
  - eines VFD-Fahrerpass III,
  - eines Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse 4 (Ein- oder Zweispänner) oder 5 (Vierspänner) oder

- eines Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere gleichwertige Fahrprüfung.

Der Nachweis über die Sachkunde oder eine beglaubigte Kopie ist vom Fahrer mitzuführen und der zuständigen Tierschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Alle eingesetzten Gespanne müssen sich einmal jährlich einer Gespannkontrolle durch die zuständige Tierschutzbehörde unterziehen. Dabei muss unter anderem eine Dressuraufgabe der Klasse A (inklusive Rückwärtsrichten) erfolgreich absolviert werden.

- b) Ein pferdeerfahrener Beifahrer sollte das Gespann ständig begleiten. Das Gespann darf während des gesamten Einsatzes, einschließlich der Pausen, zu keiner Zeit unbeaufsichtigt bleiben.
- c) Im Hinblick auf die Verantwortung, ein Gespann im Straßenverkehr sicher beherrschen zu können und auf die hierfür erforderliche Reife und Konstitution, dürfen nur Fahrer und Beifahrer eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Es sollten nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine im Inland gültige Fahrerlaubnis nach § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung verfügen. Der Führerschein ist vom Fahrer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## **2.5 Pferdefuhrwerke (Kutschen/Wagen/Schlitten)**

- a) Bei der gewerbsmäßigen Beförderung durch Pferdefuhrwerke dürfen nur solche Fuhrwerke eingesetzt werden, die den allgemeinen Erfordernissen an die Betriebs- und Verkehrssicherheit genügen. Die Fuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig einer technischen Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage der jeweils geltenden Rechtsnormen und der „Richtlinie für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ zu unterziehen. Die Überprüfung kann durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch Prüfingenieure einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation, die über entsprechende Sachkunde verfügen, durchgeführt werden. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung wird in einem Prüfbericht oder durch Eintrag in einem Prüfbuch oder Wagenpass dokumentiert. Dieses Dokument ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Die höchstzulässige Fahrgastplatzzahl und das höchstzulässige Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk ist im Rahmen der technischen Sicherheitsüberprüfung festzulegen bzw. zu bestätigen und im Fahrtenbuch einzutragen. Eine erneute technische Sicherheitsüberprüfung hat bei Bedarf bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer gemäß Eintrag im Prüfbericht bzw. -buch im gewerblichen Personenverkehr spätestens nach einem Jahr stattzufinden.

- b) Bei Fahrzeugen, die bauartbedingt keine Schwebedeichsel aufweisen, ist bei Verwendung von Sielengeschirren ein mit dem Halsriemen verbundener Halskoppelriemen vorzusehen, damit die Pferde das Deichselgewicht besser tragen können.
- c) An jedem Pferdefuhrwerk ist zu dessen Identifizierung gut sichtbar und dauerhaft ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muss den Namen des Betriebes, die Identifizierungsnummer des Fuhrwerks, die maximale Anzahl zu befördernder Personen bzw. die höchstzulässige Beladung, das Leergewicht des Fuhrwerks sowie Name und Telefonnummer des Betriebsinhabers ausweisen.

## **2.6 Dokumentation**

- a) Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG oder eine beglaubigte Kopie davon ist mitzuführen und der zuständigen Tierschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- b) Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters nach der Anlage enthält. Getätigte Angaben dürfen nicht überschrieben werden.
- c) Vor der Ausfahrt ist im Fahrtenbuch die Überprüfung der kompletten Ausrüstung und Anspannung zu dokumentieren.
- d) Das (tag)aktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und der zuständigen Tierschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist fälschungssicher in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.

## **2.7 Pferdefuhrwerksbetriebe, die bei Geltungsbeginn dieser Leitlinien über eine gültige § 11 TierSchG-Erlaubnis verfügen**

- a) Für Fahrbetriebe, die bei Geltungsbeginn dieser Leitlinien über einen gültigen Erlaubnisbescheid nach § 11 TierSchG verfügen, deren Nebenbestimmungen die Anforderungen nach den Nummern 2.1 bis 2.6 nicht oder nicht vollständig beinhalten, nimmt die Tierschutzbehörde, welche den Erlaubnisbescheid erlassen hat, innerhalb von acht Wochen ab Erlass dieser Leitlinien im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz - ThürVwVfG) eine Anpassung der Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid vor.
- b) Bereits im Betrieb benutzte Pferdefuhrwerke, die noch keiner technischen Sicherheitsüberprüfung nach Nummer 2.5 Buchst. a) unterzogen wurden, dürfen grundsätzlich nur dann weiter benutzt werden, wenn der zuständigen Tierschutzbehörde, die den Erlaubnisbescheid nach § 11 TierSchG erlassen hat, innerhalb von vier Wochen die Anmeldung zur technischen Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird und diese innerhalb einer Frist

von zwei Monaten erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid nach § 11 TierSchG im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten um eine Auflage entsprechend Nummer 2.5 Buchst. a) angepasst wurden. Stellt die für den Einsatzort zuständige Tierschutzbehörde im Rahmen einer Kontrolle eines Pferdefuhrwerkes fest, dass ein gültiger Nachweis einer durchgeführten technischen Sicherheitsüberprüfung nach Nummer 2.5 Buchst. a) nicht vorliegt und ist sie nicht zugleich die Tierschutzbehörde, welche den Erlaubnisbescheid erlassen hat, so informiert sie hierüber unverzüglich in Schriftform die Tierschutzbehörde, welche den Erlaubnisbescheid erlassen hat. Die zuständige Tierschutzbehörde, welche den Erlaubnisbescheid erlassen hat, unternimmt die notwendigen Handlungsschritte gegenüber dem Fahrbetriebsinhaber.

- c) Die zuständige Tierschutzbehörde, welche den Erlaubnisbescheid erlassen hat und die für die Einsatzorte zuständigen Tierschutzbehörden sollen sich gegenseitig über Maßnahmen informieren und ggf. abstimmen, sollte eine zeitnahe Anpassung nicht umsetzbar sein. Für den Fall, dass der Sitz der Tierschutzbehörde, welche den Erlaubnisbescheid erlassen hat, nicht im Freistaat Thüringen gelegen ist, soll die für den Einsatzort zuständige Tierschutzbehörde den Erlass einer tierschutzrechtlichen Anordnung erwägen.

### **3. Überprüfung**

Die Überprüfung des Fortbestehens der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG zum Unterhalten eines Fahrbetriebes erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

### **4. Hinweise**

In die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

- 4.1 Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrsverordnung beim Betrieb eines Pferdefuhrwerks durch die dafür zuständige Behörde bleibt unberührt.
- 4.2 Anerkannte Regeln der Technik ergeben sich u. a. aus den „Richtlinien für den Bau und Betrieb Pferde bespannter Fahrzeuge“ der FN, 5. überarbeitete Auflage, 2018.

## **5. Schlussbestimmungen**

5.1 Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Leitlinien gelten jeweils für alle Geschlechter.

5.2 Diese Leitlinien gelten ab 25. Januar 2022 und ersetzen die „Anforderungen für Pferdefuhrwerksbetriebe“ des damaligen Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 24. August 2010 (Az.: 53302-001).

Im Auftrag

gez. Dr. Anke Bokeloh  
Referatsleiterin

*(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt)*

Anlagen